

Prüfungsschema zur Untätigkeitsklage¹

I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

- EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen und für bestimmte Klagen der Mitgliedstaaten (Art. 256 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 51 EuGH-Satzung)
- EuGH zuständig für sonstige Klagen der Mitgliedstaaten, Klagen der Organe
- Fachgerichtszuständigkeit nach Art. 257 AEUV

2. Parteifähigkeit

- a. aktive Parteifähigkeit
 - Mitgliedstaaten sowie die Unionsorgane mit Ausnahme des Gerichtshofs (Art. 265 Abs. 1 AEUV)
 - natürliche und juristische Personen (Art. 265 Abs. 3 AEUV)
- b. passive Parteifähigkeit
 - Europäischer Rat, Rat, Kommission, Europäisches Parlament, EZB, Einrichtung oder sonstige Stelle

3. Durchführung des Vorverfahrens

- a. Befassung des untätigen Organs; Befassungsschreiben muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - Bezeichnung der Maßnahmen, welche das betreffende Organ ergreifen soll,
 - Bezeichnung der infolge der Untätigkeit verletzten – primär- oder sekundärrechtlichen – objektiven Handlungspflicht(en),
 - Hinweis auf die Klageerhebung für den Fall fortdauernder Untätigkeit.
- b. *Keine Stellungnahme* des Organs innerhalb von zwei Monaten seit Befassung
Stellungnahme = Beschluss in der Sache, mit dem das Organ die verlangte Maßnahme eindeutig ankündigt oder ablehnt.

4. Klagegegenstand

- a. Organklagen oder Klagen der Mitgliedstaaten:
Verletzung der Verträge oder des abgeleiteten Unionsrechts durch die Untätigkeit hinsichtlich eines Beschlusses durch ein Unionsorgan; Beschluss i. S. v. Art. 265 Abs. 1 AEUV = alle – auch rechtsunverbindliche – Maßnahmen, die sich (richterlich) hinreichend genau bestimmen lassen, so dass sie konkretisiert und Gegenstand eines Vollzugs im Sinne von Art. 266 AEUV sein können.
- b. Individualklagen (Art. 265 Abs. 3 AEUV): Nur Untätigkeit bzgl. rechtsverbindlicher, individualisierter Rechtsakte:
 - die an den Kläger adressiert sind (Beschluss i. S. v. Art. 288 Abs. 4 Satz 2 AEUV) oder
 - die an einen Dritten zu richten sind

¹Entnommen aus: Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 668.

Wichtig:

Der Klagegegenstand darf gegenüber dem Verfahrensgegenstand des Vorverfahrens nicht erweitert werden.

5. Richtiger Beklagter

Die Untätigkeitsklage ist gegen das Unionsorgan bzw. im Falle des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Art. 294 AEUV) gegen die Unionsorgane (Rat und Parlament) zu richten, dem/denen die Untätigkeit vorgeworfen wird.

6. Klageberechtigung

Der Kläger ist stets klageberechtigt, soweit er einen statthaften Klagegegenstand vorträgt. Klageberechtigung ist nur im Rahmen einer Individualuntätigkeitsklage gesondert zu erörtern, die auf die Untätigkeit bzgl. eines drittrichteten Rechtsakts zielt. In diesem Fall hat der Kläger nachzuweisen, dass er durch die Organuntätigkeit unmittelbar und individuell betroffen ist (vgl. Art. 263 Abs. 4, 2. Var. AEUV).

7. Geltendmachung einer Unionsrechtsverletzung als Folge der Organuntätigkeit oder eines Ermessensmissbrauchs

8. Form der Klageerhebung

Die Klageschrift muss den Vorschriften des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 EuGH-Satzung sowie des Art. 38 VerfO-EuGH bzw. Art. 76 VerfO-EuG genügen.

9. Klagefrist

Klageerhebung binnen zwei Monaten nach erfolglosem Ablauf der Stellungnahmefrist (Art. 265 Abs. 2 AEUV); Fristbeginn: Zugang der Stellungnahme beim Klageberechtigten; „erfolglos“ = keine positive oder negative (ablehnende) Stellungnahme des Unionsorgans in der Sache.

10. Rechtsschutzbedürfnis

Ausnahmsweise fehlt das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers, wenn das aufgeforderte Unionsorgan *nach Ablauf der Stellungnahmefrist, aber noch vor Verkündung des Urteils* tätig geworden ist:

- (1) Nimmt das Unionsorgan *vor Klageerhebung* Stellung, so weist der Gerichtshof die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig zurück.
- (2) Nimmt das Unionsorgan *erst nach Rechtshängigkeit, aber vor Urteilsverkündung* Stellung, so erklärt der Gerichtshof den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

II. Begründetheit

Die Untätigkeitsklage ist begründet, wenn das beklagte Unionsorgan unter Verletzung einer sich aus dem primären oder sekundären Unionsrecht ergebenden Handlungspflicht bzw. infolge eines Ermessensmissbrauchs unterlassen hat, „einen Beschluss zu fassen“ (Art. 265 Abs. 1 AEUV) bzw. einen Rechtsakt an den Kläger oder einen Dritten zu richten (Art. 265 Abs. 3 AEUV).

III. Tenorierung und Urteilswirkungen

Die Untätigkeitsklage ist als *Feststellungsklage* ausgestaltet. Ist die Untätigkeitsklage zulässig und begründet, stellt der Gerichtshof fest, dass es das beklagte Unionsorgan unter Verletzung des Vertrags unterlassen hat, die unionsrechtlich gebotene Handlung vorzunehmen. Ein stattgebendes Untätigkeitsurteil beseitigt nicht rechtsgestaltend den vertragswidrigen Zustand oder verpflichtet das Organ zur Vornahme der Handlung, sondern trifft die Feststellung der objektiven Verletzung einer unionsrechtlichen Handlungspflicht. Nach Art. 266 AEUV haben die verurteilten Unionsorgane die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.